

Planungsverband Region Ingolstadt
Landratsamt Eichstätt - Servicestelle
Bahnhofstr. 16
85101 Lenting

Fortschreibung des Regionalplans

Ingolstadt (RP 10)

31. Änderung

Neufassung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln

6.2.1 Allgemeines

6.2.2 Windenergie

- Entwurf vom 01. Oktober 2024 -

Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG

Beschluss vom 01. Oktober 2024

Inhalt

Änderungsbegründung

Entwurf der Verordnung zur 31. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (10) in der Fassung vom 01. Oktober 2024

Anlage 1

Entwurf der Festlegungen des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie mit den jeweiligen Begründungen

Entwurf des Umweltbericht als Teil der Begründung

Anlage 2

Entwurf der Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“

_____te Verordnung zur 31. Änderung des Regionalplans Ingolstadt
vom __. _____. 202__

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675)) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Ingolstadt:

§ 1

**Neufassung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien
mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie**

Die Festlegungen im Textteil erhalten die Fassung der in der Anlage 1 enthaltenen Ziele (Z) und Grundsätze (G). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die bisherige Zielkarte 2 – Siedlung und Versorgung wird durch die als Anlage 2 beiliegende Teilkarte 1 – Windenergie ergänzt, die ebenfalls Teil dieser Verordnung ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am __. _____. 202__ in Kraft.

Lenting, __. _____. 202__

Planungsverband Region Ingolstadt

.....

Petra Kleine

Dritte Bürgermeisterin, Verbandsvorsitzende

31. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt sind Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 sowie Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257).

2. Änderungen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21. Abs. 2 BayLplG). Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. Gem. Art. 14 Abs. 6 Satz 1 BayLplG sind Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben.

Der Planungsverband Region Ingolstadt hat in der Verbandsversammlung am 25.06.2014 die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ingolstadt (RP 10) beschlossen. Insbesondere soll gemäß § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22.08.2013, zuletzt geändert am 01. Juni 2023, eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm erfolgen.

Deshalb hat der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes in seiner Sitzung vom 29. September 2022 die Fortschreibung des Kapitels Windenergie des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) beschlossen. Der vorliegende Entwurf zur 31. Änderung des Regionalplanes beinhaltet die Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie.

Der Bedarf zur Fortschreibung des Regionalplanes ist insofern gegeben, als eine Anpassung an das LEP erforderlich ist, welches im Ziel 6.2.2 festlegt, dass in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im erforderlichen Umfang festzulegen sind.

Der erforderliche Umfang ergibt sich ebenfalls aus LEP 6.2.2 Z, welches als Teilflächenziel für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festlegt sowie aus dem § 3 WindBG in welchem bayernweit ein Flächenbeitragswert von 1,8 % bis zum 31.12.2032 bestimmt ist.

Daher werden das Kapitel 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie des Regionalplanes Ingolstadt sowie die Tekturkarte 1 der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplanes Ingolstadt neu aufgestellt.

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung vom **01. Oktober 2024** den Fortschreibungsentwurf genehmigt und beschlossen, damit in ein Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG zu gehen.

Der Planungsverband Region Ingolstadt hat daher mit Schreiben vom . **202** das Beteiligungsverfahren für den Fortschreibungsentwurf zur einunddreißigsten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt eingeleitet.

Entwurf vom 01.10.2024